

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 9. September 1997

Teil II

255. Verordnung: Änderung der Versandbehälterverordnung 1996

255. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Versandbehälterverordnung 1996 geändert wird

Auf Grund der §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 1, 12 Abs. 5, 19, 24 und 25 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, wird verordnet:

Die Versandbehälterverordnung 1996, BGBl. Nr. 368/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung lautet der Klammerausdruck: „(Versandbehälterverordnung 1996 – VBV 1996)“.

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die im § 1 Abs. 2 Z 1 angeführten Versandbehälter müssen den Bestimmungen des ADR/RID für die Versandstücke der Klasse 2 mit den in dieser Verordnung festgelegten Ergänzungen entsprechen und müssen gemäß diesen Bestimmungen geprüft und betrieben werden. Solche Versandbehälter entsprechen auch den Bestimmungen des ADR, BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung BGBl. III Nr. 22/1997 oder RID, BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung BGBl. III Nr. 39/1997.“

3. § 12 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Flaschen die Bestimmungen der Anlagen A.4.8 und A.4.9;“

4. § 12 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Für Kraftgastanks zur Aufnahme von Flüssiggas die Bestimmungen der Anlage A.6 Z 3.“

5. § 14 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Die im § 12 Abs. 1 angeführten Bestimmungen der Anlage A.4.8 und hinsichtlich der ÖNORMen EN 849 und M 7390-4.“

6. § 15 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. An Flaschen ist folgende Kennzeichnung anzubringen:

- a) Vom Hersteller ist zur Darstellung der Konformität mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung der Buchstabe „a“ links neben dem Datum der ersten Druckprüfung in die Wandung einzuschlagen. Der Buchstabe „a“ hat nachstehendem Schriftbild zu entsprechen:

a

Die Mindesthöhe hat 2,5 mm zu betragen.

- b) Links neben dem in lit. a angeführten Konformitätszeichen ist, sofern eine Prüfstelle mit der Durchführung der Erstprüfung betraut ist, deren Kennzeichen für Prüfungen im Rahmen des Kesselgesetzes einzuschlagen.
- c) Für die Stempelung von wiederbefüllbaren Flaschen, ausgenommen Flaschen für Flüssiggas und Feuerlöscher, gelten die Bestimmungen der ÖNORMEN 1089-1:1997+AC:1997. Für nahtlose Flaschen gemäß Anlage A.4 Teil 1 ist die ÖNORM EN 1089-1:1997+AC:1997 nur hinsichtlich der gasebezogenen Kennzeichnung anzuwenden.
- d) Für die Warenaufkleber auf Gasflaschen, ausgenommen Flaschen für Flüssiggas und Feuerlöscher, gelten die Bestimmungen der ÖNORM EN 1089-2:1997+AC:1997.
- e) Für ergänzende nationale Bestimmungen bei der Kennzeichnung von Gasflaschen gilt die ÖNORM M 7377.

- f) Bei Flaschen, die als Handfeuerlöscher verwendet werden, erfolgt die Zusatzkennzeichnung gemäß ÖNORM EN 3.
- g) Flaschen für Prüfgase gemäß ÖNORM M 7390-1 sind mit den Buchstaben „PRG“ zu kennzeichnen, solche für Tauchzwecke ohne (geeignetem äußeren und inneren) Korrosionsschutz mit „TG“. Ein Korrosionsschutz gilt als geeignet, wenn dies mit Befunden einer einschlägig akkreditierten Stelle nachgewiesen wird.“

7. § 15 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Folgende Versandbehälter sind mit einer Farbkennzeichnung zu versehen:

- a) Flaschen, Flaschenbündel und Gefäße mit einem mindestens 5 cm breiten Farbring mit folgenden Farben:
 Sauerstoff blau
 brennbare Gase rot
 Stickstoff grün
 Acetylen weiß
 alle anderen Gase grau.
 Die aufgebrachte Farbkennzeichnung darf die Lesbarkeit der Einschlagungen nicht beeinträchtigen und muß in sichtbarem Zustand erhalten werden. Dieser Bestimmung ist auch entsprochen, wenn der Behälter als Ganzes die Kennfarbe trägt. Flaschen, die als Handfeuerlöscher verwendet werden, sind von der Farbkennzeichnung befreit.
- b) Für Flaschen, ausgenommen jene für Flüssiggas, Flaschenbündel und Gefäße, gelten die unter lit. a angeführten Kennfarben nur bis zu den im § 26 Abs. 7 genannten Fristen. Danach sind die Kennfarben gemäß ÖNORM EN 1089-3 anzuwenden.
- c) Bei Flaschenbündeln sind die einzelnen Flaschen nur dann mit einer Farbkennzeichnung zu versehen, wenn die Flaschenschultern sichtbar sind. Bei verdeckten Flaschen ist das Flaschenbündel mit einem mindestens 5 cm breiten Farbring in der entsprechenden Kennfarbe zu versehen.
- d) Flaschenbündel und Gefäße, die einen 5 cm breiten Farbring in einer neuen Kennfarbe gemäß ÖNORM EN 1089-3 erhalten, sind auf dem Farbring allseitig zusätzlich mit dem Buchstaben „N“ gemäß Anhang C der ÖNORM EN 1089-3 mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu kennzeichnen.
- e) Flaschen für verflüssigte brennbare Gase mit Entnahme aus der Flüssigphase sind im unteren Teil bis zur Flaschenmitte mit rotem Farbanstrich zu versehen. Zusätzlich ist ein deutlich wahrnehmbarer Warntext, der auf die Flüssigentnahme hinweist, dauerhaft an den Flaschen anzubringen.“

8. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Versandbehälter gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 sowie von diesem gebildete Versandstücke sind ferner nach den Bestimmungen des ADR, BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung BGBl. III Nr. 22/1997 oder RID, BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung BGBl. III Nr. 39/1997 mit den in Betracht kommenden Gefahrenzetteln und Aufschriften zu versehen.“

9. § 18 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) An Gefäßen, Flaschen und Flaschenbündeln für verdichtete oder verflüssigte Gase der Gruppen

- 1. giftig ätzend,
- 2. giftig, brennbar (entzündbar) ätzend und
- 3. giftig, oxidierend ätzend

sind die wiederkehrenden Untersuchungen spätestens alle drei Jahre durchzuführen.

(3) An Gefäßen, Flaschen und Flaschenbündeln für verdichtete oder verflüssigte Gase der Gruppen

- 1. giftig,
- 2. giftig, brennbar (entzündbar) und
- 3. giftig, oxidierend

sowie an Gefäßen für unter Druck gelöste Gase sind die wiederkehrenden Untersuchungen spätestens alle fünf Jahre durchzuführen.

(4) An Gefäßen, Flaschen und Flaschenbündeln für verdichtete oder verflüssigte oder tiefgekühlt verflüssigte Gase der Gruppen

- 1. erstickend, sowie Luft und andere Gemische für Atmungszwecke,
- 2. oxidierend und
- 3. brennbar (entzündbar)

sind die wiederkehrenden Untersuchungen spätestens alle zehn Jahre durchzuführen.“

10. § 18 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. Gefäßen, Flaschen und Flaschenbündeln für wasserfreies Ammoniak oder Chlor“

11. § 18 Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) Abweichend von der im Abs. 3 angeführten Frist darf für Flaschen und Flaschenbündel, für unter Druck gelöstes Acetylen mit einer monolithischen (festen) porösen Füllmasse, die Frist zwischen den wiederkehrenden Untersuchungen auf zehn Jahre ausgedehnt werden.

(8) Abweichend von den in den Absätzen 2 bis 6 angeführten Fristen sind für Gefäße, Flaschen und Flaschenbündel aus Verbundwerkstoffen die Fristen unter Beachtung des bei Auslegung und Herstellung angewandten Regelwerkes von einer Erstprüfstelle festzulegen.“

12. § 18 Abs. 10 werden folgende Z 3 und 4 hinzugefügt:

„3. Flaschen für tragbare Tauchgeräte, einschließlich der Flaschen für Rettungs- und Tarierwesten, welche nicht ausreichend gegen äußere und innere Korrosion geschützt sind (Kennzeichnung „TG“), sind ergänzend zu den Bestimmungen des Abs. 4 wiederkehrenden Untersuchungen in Form von äußeren und inneren Besichtigungen im vierten und siebten Jahr des zehnjährigen Prüfungsintervalles zu unterziehen.

4. Vor jeder Änderung der Gaseart, die eine Änderung des Prüfintervalls zur Folge hat, muß eine wiederkehrende Untersuchung erfolgen.“

13. § 26 wird folgender Abs. 7 hinzugefügt:

„(7) Für die Umstellung des Farbkennzeichnungssystems gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 gelten folgende Übergangsfristen:

1. Die in ÖNORM EN 1089-3 angeführten Kennfarben dürfen, mit Ausnahme jener für Sauerstoff, Distickstoffoxid (Lachgas) und oxidierende Gase ab 1. Jänner 1998 parallel zu den in § 15 Abs. 1 Z 2 lit. a genannten Kennfarben angewandt werden.
2. Bei Sauerstoff, Distickstoffoxid (Lachgas) und oxidierenden Gasen darf die Umstellung vom Farbsystem gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 lit. a für die industrielle Anwendung erst ab dem 1. Jänner 2002 und bei solcher für medizinische Zwecke erst ab dem 1. Jänner 2004 erfolgen.
3. Die Umstellung auf das neue Farbsystem gemäß ÖNORM EN 1089-3 muß bei Acetylen bis zum 31. Dezember 2001 abgeschlossen sein, bei allen anderen Gasen bis zum 30. Juni 2006. Ab diesen Zeitpunkten dürfen gefüllte Flaschen, Flaschenbündel und Gefäße nur mehr in Verkehr gesetzt werden, wenn sie die neuen Kennfarben aufweisen.“

14. Die Anlage A.1 Z 2.7 lautet:

„2.7 Gasflaschenventile sind abweichend von Z 2.1 bis 2.6 gemäß den ÖNORMen M 7390-1 bis -5, EN 144-1, EN 629-1, EN 849 oder EN 850, auszuführen, zu prüfen und zu kennzeichnen.“

15. In der Anlage A.1 Z 3.10 wird „ÖNORM M 7390“ durch „ÖNORM M 7390-4“ ersetzt.

16. Der Anlage A.1 Z 6.2.1 wird hinzugefügt:

„– Ventilschutzkappen und Ventilschutzvorrichtungen nach ÖNORM EN 962“

17. In der Anlage A.2 Z 2.1 wird die Überschrift „Kraftgastanks“ durch die Wortfolge „Kraftgastanks zur Aufnahme von Flüssiggas“ ersetzt.

18. Die Anlage A.4.1 Z 6.2 lautet:

„6.2 Nahtlose Flaschen sind mit der gasebezogenen Kennzeichnung (zB der Angabe des Gases und der durch Druck, Gewicht oder Volumen begrenzten Menge der Gase, die eingefüllt werden dürfen, das Tara-Gewicht, das Gesamtgewicht und die Bezeichnung der porösen Masse sowie das Lösungsmittel bei Acetylenflaschen oder das Tara-Gewicht bei verflüssigten Gasen) nach ÖNORM EN 1089-1:1997+AC:1997 und dem Konformitätszeichen „a“ gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a zu versehen.“

19. In der Anlage A.4.2 Z 2.1 wird die Temperaturangabe „40 °C“ durch die Temperaturangabe „–40 °C“ ersetzt.

20. In der Anlage A.4.2 Z 6.2 wird „DIN EN 50145“ durch „ÖNORM EN 10002“ ersetzt.

21. In der Anlage A.4.2 Z 6.4 wird die Temperaturangabe „50 °C“ durch die Temperaturangabe „–50 °C“ ersetzt.

22. In der Anlage A.4.3 Z 6.1.2 werden „DIN EN 50145“ und „DIN EN 50114“ durch „ÖNORM EN 10002“ ersetzt.

23. Die Anlage A.4.8 Z 1 lautet:

„1. Flaschen sind mit Absperrventilen gemäß den ÖNORMen M 7390-1 bis -5, EN 144-1, EN 629-1, EN 849 oder EN 850 auszurüsten.“

24. In der Anlage A.6 wird den Z 3.1 bis 3.8 folgende Überschrift vorangestellt:

„3. Ausrüstung von Kraftgastanks zur Aufnahme von Flüssiggas.“

25. Der Anlage A.7 Teil 2 Z 2.1.2 wird folgende Z 2.1.2.1 hinzugefügt:

„2.1.2.1 Ausrüstungsteile für Tanks von Kesselwagen, die dicht verschlossen sind, müssen den Bestimmungen der Anlage A.1 sinngemäß entsprechen, wobei nachfolgende Bestimmungen zu berücksichtigen sind:

2.1.2.1.1 Die Verschlußdeckeln von Füll-, Steigrohr- und Druckstutzen, sind mit Spritzringen und folgender Farbkennzeichnung zu versehen:

Druckstutzen: blau

Steigrohr: rot.

2.1.2.1.2 Für die Befestigung von Domdeckeln dürfen auch umlegbare Spannschrauben verwendet werden, wenn die Deckeln einen Abgleitschutz für Spannschrauben aufweisen. Die Spannschrauben müssen den in Punkt 2.1.2 genannten Bedingungen entsprechen.

2.1.2.1.3 Die Anbringung eines Sicherheitsventiles und eines Manometers ist nur an den angeschlossenen Füll/Entleerleitungen erforderlich.“

26. Die Anlage A.7 Teil 2 Z 2.2 lautet:

„2.2 Nichtgefahrengutbehälter

Für Silotransportbehälter, welche zum Transport von Nichtgefahrensgütern vorgesehen sind, gelten die Vorschriften gemäß Abs. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 dieser Anlage mit folgenden Abweichungen sinngemäß.

2.2.1 Für die Berechnung sind allgemein anerkannte Regeln der Technik für Druckbehälter heranzuziehen. Die Höhe des Prüfdruckes beträgt das 1,3fache des Betriebsdruckes.

2.2.2 Die Mindestwanddicken gemäß ADR/RID müssen nicht eingehalten werden.

2.2.3 Silotransportbehälter dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend einer Vor- oder Baumusterprüfung einer Erstprüfung, ersten Druck- und ersten Betriebsprüfung analog Rn. 211 150 ADR/Anhang XI Rn. 1.5.1 RID unterzogen wurden, wobei jedoch für die Wasserdruckprüfung des gesamten Tanks als Prüfdruck der 1,3fache Betriebsdruck gilt.

2.2.4 Die Silotransportbehälter und ihre Ausrüstungsteile sind spätestens alle sechs Jahre einer Prüfung des inneren und äußeren Zustandes sowie einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2.2.5 Zusätzlich ist spätestens alle drei Jahre eine Prüfung des äußeren Zustandes sowie eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.

2.2.6 Die Dichtheitsprüfung muß für den gesamten Tank und für jedes Abteil von unterteilten Tanks, mit dem höchstzulässigen Betriebsdruck und mit einem für die Befüllung des Behälters zugelassenen Gas durchgeführt werden.

2.2.7 Ummantelungen zur Wärmeisolierung oder andere Isolierungen sind nur soweit zu entfernen, wie es für die sichere Beurteilung des Tanks erforderlich ist.

2.2.8 Wenn die Sicherheit des Tanks oder seine Ausrüstung durch Reparatur, Umbau oder Unfall beeinträchtigt sein könnte, so ist eine außerordentliche Prüfung durchzuführen.“

27. Die Anlage A.7 Teil 2 Z 3.2.1 lautet:

„3.2.1 Für die Berechnung sind allgemein anerkannte Regeln der Technik für Druckbehälter heranzuziehen. Die Höhe des Prüfdruckes beträgt das 1,3fache des Betriebsdruckes.“

28. In der Anlage A.13 Z 3.2 entfällt lit. b. Die bisherigen lit. c und d erhalten die Bezeichnung lit. b und c.

29. Anlage B lautet:

„Verzeichnis technischer Regeln

Nachstehend angeführte technische Regeln sind in der Verordnung zitiert.

ÖNORM M 3121	Stahlbleche für Druckgefäße und Druckbehälter – Gütebestimmungen Ausgabe Jänner 1991
ÖNORM M 7301	Verstärkung von Ausschnitten in Wandungen von Druckgefäßen oder Druckbehältern Ausgabe Februar 1992
ÖNORM M 7301 Beiblatt 1	Näherungsweise Ermittlung eines Verstärkungsquerschnittes von Ausschnitten in Wandungen von Druckgefäßen oder Druckbehältern Ausgabe November 1977
ÖNORM M 7303	Kegelförmige Wandungen von Druckgefäßen oder Druckbehältern unter innerem oder äußerem Überdruck – Ausführung und Berechnung Ausgabe April 1984
ÖNORM M 7304	Zylindrische Wandungen von Druckgefäßen oder Druckbehältern unter innerem und äußerem Überdruck – Ausführung und Berechnung Ausgabe Juni 1991
ÖNORM M 7306	Ebene Böden und Deckel von Druckgefäßen oder Druckbehältern unter innerem oder äußerem Überdruck – Ausführung und Berechnung Ausgabe Juli 1992
ÖNORM M 7309	Gewölbte Böden von Druckgefäßen oder Druckbehältern unter innerem oder äußerem Überdruck – Ausführung und Berechnung Ausgabe September 1988
ÖNORM M 7316-1	Berechnung von Flanschverbindungen an Druckgefäßen oder Druckbehältern Ausgabe April 1987
ÖNORM M 7316-2	Berechnung von Flanschverbindungen an Druckgefäßen oder Druckbehältern – Dichtungskennwerte Ausgabe April 1987
ÖNORM M 7317	Balgkompensatoren – Ausführung und Berechnung Ausgabe Dezember 1985
ÖNORM M 7320	Inspektionsöffnungen in Wandungen von Druckgefäßen oder Druckbehältern Ausgabe Jänner 1992
ÖNORM M 7377	Kennzeichnung von nahtlosen Gasflaschen – Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 1089-1 bis -3 Ausgabe August 1997
ÖNORM M 7390-1	Gasflaschenventile – Gasedaten (enthält auch Berichtigung 1997) Ausgabe Jänner 1997
ÖNORM M 7390-2	Gasflaschenventile für Probedrücke bis max. 300 bar – Bauformen, Baumaße, Anschlüsse, Gewinde (enthält auch Berichtigung 1997) Ausgabe Jänner 1997
ÖNORM M 7390-3	Gasflaschenventile für Probedrücke über 300 bar bis 450 bar – Bauformen, Baumaße, Anschlüsse, Gewinde (enthält auch Berichtigung 1997) Ausgabe Jänner 1997
ÖNORM M 7390-4	Gasflaschenventile – Technische Lieferbedingungen (enthält auch Berichtigung 1997) Ausgabe Jänner 1997
ÖNORM M 7390-5	Gasflaschenventile mit zylindrischen Einschraubstutzen bei Atemgeräten – Bauformen, Baumaße, Anschlüsse, Gewinde (enthält auch Berichtigung 1997) Ausgabe Jänner 1997

ÖNORM M 7395	Druckbehälter für Versandzwecke – Flaschenbündel Ausgabe März 1987
ÖNORM M 7812-1	Sicherung der Güte von Schweißarbeiten – Anforderungen an Betriebe, in denen Schweißarbeiten nach Güteklassen durchgeführt werden Ausgabe Jänner 1996
ÖNORM M 7812-2	Sicherung der Güte von Schweißarbeiten – Güteklassen Ausgabe Jänner 1996
ÖNORM EN 3-3	Tragbare Feuerlöscher – Konstruktive Ausführung, Druckfestigkeit, Mechanische Prüfung Ausgabe Dezember 1995
ÖNORM EN 144-1	Atemschutzgeräte – Gasflaschenventile – Gewindeverbindung am Einschraubstutzen Ausgabe März 1992
ÖNORM EN 287-1	Prüfung von Schweißern-Schmelzschweißen-Stähle Ausgabe Juni 1992
ÖNORM EN 287-1/A1	Prüfung von Schweißern-Schmelzschweißen – Teil 1: Stähle (Änderung) Ausgabe Juni 1997
ÖNORM EN 287-2	Prüfung von Schweißern-Schmelzschweißen-Aluminium und Aluminiumlegierungen Ausgabe Juni 1992
ÖNORM EN 287-2/A1	Prüfung von Schweißern-Schmelzschweißen – Teil 2: Aluminium und Aluminiumlegierungen (Änderung) Ausgabe August 1997
ÖNORM EN 288-1	Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Allgemeine Regeln für das Schmelzschweißen Ausgabe Juni 1992
ÖNORM EN 288-2	Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Schweißanweisung für das Lichtbogenschweißen Ausgabe Juni 1992
ÖNORM EN 288-3	Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Schweißverfahrensprüfungen für das Lichtbogenschweißen von Stählen Ausgabe Juni 1992
ÖNORM EN 288-4	Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Schweißverfahrensprüfungen für das Lichtbogenschweißen von Aluminium und seinen Legierungen Ausgabe Jänner 1993
ÖNORM EN 288-5	Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Teil 5: Anerkennung durch Einsatz anerkannter Schweißzusätze für das Lichtbogenschweißen Ausgabe November 1994
ÖNORM EN 288-6	Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Teil 6: Anerkennung auf Grund vorliegender Erfahrung Ausgabe November 1994
ÖNORM EN 288-7	Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Teil 7: Anerkennung von Normschweißverfahren für das Lichtbogenschweißen Ausgabe August 1995
ÖNORM EN 288-8	Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Teil 8: Anerkennung durch eine Schweißprüfung vor Fertigungsbeginn Ausgabe August 1995

- ÖNORM EN 417 Metallische Einwegkartuschen für Flüssiggas, mit oder ohne Entnahmeventil, zum Betrieb von tragbaren Geräten – Herstellung, Prüfung und Kennzeichnung
Ausgabe August 1993
- ÖNORM EN 473 Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung – Allgemeine Grundlagen
Ausgabe September 1993
- ÖNORM EN 573-3 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeugen – Teil 3: Chemische Zusammensetzung
Ausgabe Februar 1995
- ÖNORM EN 573-4 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeugen – Teil 4: Erzeugnisformen
Ausgabe Februar 1995
- ÖNORM EN 629-1 Ortsbewegliche Gasflaschen – 25E kegeliges Gewinde zum Anschluß von Ventilen an Gasflaschen – Teil 1: Spezifikation
Ausgabe November 1996
- ÖNORM EN 849 Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenventile – Spezifikation und Typprüfung
Ausgabe Jänner 1997
- ÖNORM EN 850 Ortsbewegliche Gasflaschen – Ventilseitenstutzen mit Anschlußbügel nach dem Pin-index-System für medizinische Anwendung
Ausgabe Jänner 1997
- ÖNORM EN 895 Zerstörende Prüfung von Schweißverbindungen an metallischen Werkstoffen – Querzugversuch
Ausgabe September 1995
- ÖNORM EN 910 Zerstörende Prüfungen von Schweißnähten an metallischen Werkstoffen – Biegeprüfungen
Ausgabe Juni 1996
- ÖNORM EN 962 Ortsbewegliche Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Ventilschutzvorrichtungen für Gasflaschen in industriellem und medizinischem Einsatz – Gestaltung, Konstruktion und Prüfungen
Ausgabe November 1996
- ÖNORM EN 1089-1 Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschen-Kennzeichnung (ausgenommen LPG) – Teil 1: Stempelung
Ausgabe Jänner 1997
- ÖNORM EN 1089-1/AC Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschen-Kennzeichnung (ausgenommen LPG) – Teil 1: Stempelung (Berichtigung)
Ausgabe August 1997
- ÖNORM EN 1089-2 Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschen-Kennzeichnung (ausgenommen LPG) – Teil 2: Gefährzettel
Ausgabe Jänner 1997
- ÖNORM EN 1089-2/AC Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschen-Kennzeichnung (ausgenommen LPG) – Teil 2: Gefährzettel (Berichtigung)
Ausgabe August 1997
- ÖNORM EN 1089-3 Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschen-Kennzeichnung – Teil 3: Farbcodierung (Berichtigung)
Ausgabe August 1997
- ÖNORM EN 1439 Ortsveränderliche, wiederbefüllbare Flaschen aus geschweißtem Stahl für Flüssiggas
Kontrollverfahren vor, während und nach dem Füllen
Ausgabe Jänner 1997

- ÖNORM EN 1440 Ortsveränderliche, wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas
Regelmäßig wiederkehrende Prüfung
Ausgabe Jänner 1997
- ÖNORM EN 10002-1 Metallische Werkstoffe – Zugversuch – Prüfverfahren (bei Raumtemperatur)
„enthält Änderung AC1:1990“
Ausgabe Mai 1991
- ÖNORM EN 10002-2 Metallische Werkstoffe – Zugversuch – Teil 2: Prüfung der Kraftmeßeinrichtungen von Zugprüfmaschinen
Ausgabe August 1993
- ÖNORM EN 10002-3 Metallische Werkstoffe – Zugversuch – Teil 3: Kalibrierung der Kraftmeßgeräte für die Prüfung von Prüfmaschinen mit einachsiger Beanspruchung
Ausgabe Oktober 1994
- ÖNORM EN 10002-4 Metallische Werkstoffe – Zugversuch – Teil 4: Prüfung von Längenänderungs-Meßeinrichtungen für die Prüfung mit einachsiger Beanspruchung
Ausgabe März 1995
- ÖNORM EN 10002-5 Metallische Werkstoffe – Zugversuch – Prüfverfahren bei erhöhter Temperatur
Ausgabe Mai 1992
- ÖNORM EN 10028-1 Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
Ausgabe Juli 1993
- ÖNORM EN 10028-2 Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen – Teil 2: Unlegierte und legierte warmfeste Stähle
Ausgabe Juli 1993
- ÖNORM EN 10028-3 Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen – Teil 3: Schweißgeeignete Feinkornbaustähle, normalgeglüht
Ausgabe Juli 1993
- ÖNORM EN 10045-1 Metallische Werkstoffe – Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy – Prüfverfahren
Ausgabe Mai 1991
- ÖNORM EN 10113-1 Warmgewalzte Erzeugnisse aus schweißgeeigneten Feinkornbaustählen – Teil 1: Allgemeine Lieferbedingungen
Ausgabe Juli 1993
- ÖNORM EN 10113-2 Warmgewalzte Erzeugnisse aus schweißgeeigneten Feinkornbaustählen – Teil 2: Lieferbedingungen für normalgeglühte/normalisierend gewalzte Stähle
Ausgabe Juli 1993
- ÖNORM EN 10204 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
Ausgabe März 1996
- ÖNORM EN 25817 Lichtbogenschweißverbindungen an Stahl – Richtlinie für die Bewertungsgruppen von Unregelmäßigkeiten
Ausgabe Dezember 1992
- ÖNORM ISO 3506 Mechanische Verbindungselemente aus rost- und säurebeständigen Stählen – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe November 1984
- ÖNORM ISO 6718 Berstscheiben und Berstscheibeneinheiten
Ausgabe Jänner 1989
- ÖNORM DIN 1626 Geschweißte kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besondere Anforderungen – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe Mai 1989
- ÖNORM DIN 1628 Geschweißte kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besonders hohe Anforderungen – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe Mai 1989

ÖNORM DIN 1629-1	Nahtlose Rohre aus unlegierten Stählen für Leitungen, Apparate und Behälter – Übersicht – Technische Lieferbedingungen – Allgemeine Angaben Ausgabe März 1971
ÖNORM DIN 1629-2	Nahtlose Rohre aus unlegierten Stählen für Leitungen, Apparate und Behälter – Rohre in Handelsgüte – Technische Lieferbedingungen Ausgabe März 1971
ÖNORM DIN 1629-3	Nahtlose Rohre aus unlegierten Stählen für Leitungen, Apparate und Behälter – Rohre mit Gütevorschriften – Technische Lieferbedingungen Ausgabe März 1971
ÖNORM DIN 1629-4	Nahtlose Rohre aus unlegierten Stählen für Leitungen, Apparate und Behälter – Rohre mit besonderen Gütevorschriften – Technische Lieferbedingungen Ausgabe März 1971
ÖNORM DIN 17175	Nahtlose Rohre aus warmfesten Stählen – Technische Lieferbedingungen Ausgabe Mai 1989
ÖNORM DIN 17177	Elektrisch preßgeschweißte Rohre aus warmfesten Stählen – Technische Lieferbedingungen Ausgabe Mai 1989
ÖNORM DIN 17245	Warmfester ferritischer Stahlguß – Technische Lieferbedingungen Ausgabe August 1980
ÖNORM DIN 17458	Nahtlose kreisförmige Rohre aus austenitischen nichtrostenden Stählen für besondere Anforderungen – Technische Lieferbedingungen Ausgabe Oktober 1989
DIN 267-13	Mechanische Verbindungselemente – Technische Lieferbedingungen – Teile für Schraubenverbindungen mit besonderen mechanischen Eigenschaften zum Einsatz bei Temperaturen von –200 °C bis +700 °C Ausgabe August 1993
DIN 1630	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besonders hohe Anforderungen – Technische Lieferbedingungen Ausgabe Oktober 1984
DIN 1681	Stahlguß für allgemeine Verwendungszwecke – Technische Lieferbedingungen Ausgabe Juni 1985
DIN 1725-1	Aluminiumlegierungen – Knetlegierungen Ausgabe Februar 1983
DIN 1785	Rohre aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen für Kondensatoren und Wärmeaustauscher Ausgabe Oktober 1983
DIN 1787	Kupfer – Halbzeug Ausgabe Jänner 1973
DIN 4661-1	Druckgasflaschen – Geschweißte Stahlflaschen, Flaschen, Prüfdruck 30 atü Ausgabe September 1968
DIN 4661-2	Druckgasflaschen – Geschweißte Stahlflaschen, zugelassene Gase Ausgabe September 1968
DIN 4661-3	Druckgasflaschen – Geschweißte Stahlflaschen – Bodenformen Ausgabe September 1968
DIN 4661-4	Druckgasflaschen – Geschweißte Stahlflaschen – Ventilmuffen Ausgabe September 1968
DIN 4661-5	Druckgasflaschen – Geschweißte Stahlflaschen – Füße Ausgabe September 1968
DIN 4661-6	Druckgasflaschen – Geschweißte Stahlflaschen – Ventilschutz Ausgabe September 1968

- DIN 4661-7 Druckgasflaschen – Geschweißte Stahlflaschen – Kennzeichnung, Schilder, Schildrahmen, Plombenniet
Ausgabe März 1978
- DIN 4664 Druckgasbehälter – Nahtlose Flaschen aus Stahl
Ausgabe August 1989
- DIN 17103 Schmiedestücke aus schweißgeeigneten Feinkornbaustählen – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe Oktober 1989
- DIN 17173 Nahtlose kreisförmige Rohre aus kaltzähren Stählen – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe Februar 1985
- DIN 17174 Geschweißte kreisförmige Rohre aus kaltzähren Stählen – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe Februar 1985
- DIN 17178 Geschweißte kreisförmige Rohre aus Feinkornbaustählen für besondere Anforderungen – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe Mai 1986
- DIN 17179 Nahtlose kreisförmige Rohre aus Feinkornbaustählen für besondere Anforderungen – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe Mai 1986
- DIN 17182 Stahlgußsorten mit verbesserter Schweißseignung und Zähigkeit für allgemeine Verwendungszwecke – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe Mai 1992
- DIN 17240 Warmfeste und hochwarmfeste Werkstoffe für Schrauben und Muttern – Gütevorschriften
Ausgabe Juli 1976
- DIN 17243 Schmiedestücke und gewalzter oder geschmiedeter Stabstahl aus warmfesten schweißgeeigneten Stählen – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe Jänner 1987
- DIN 17280 Kaltzähe Stähle – Technische Lieferbedingungen für Blech, Band, Breitflachstahl, Formstahl, Stabstahl und Schmiedestücke
Ausgabe Juli 1985
- DIN 17440 Nichtrostende Stähle – Technische Lieferbedingungen für Blech, Warmband und gewalzte Stäbe für Druckbehälter, gezogenen Draht und Schmiedestücke
Ausgabe September 1996
- DIN 17441 Nichtrostende Stähle – Technische Lieferbedingungen für kaltgewalzte Bänder und Spaltbänder sowie daraus geschnittene Bleche für Druckbehälter
Ausgabe Februar 1997
- DIN 17445 Nichtrostender Stahlguß – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe November 1984
- DIN 17457 Geschweißte kreisförmige Rohre aus austenitischen nichtrostenden Stählen für besondere Anforderungen – Technische Lieferbedingungen
Ausgabe Juli 1985
- DIN 17660 Kupfer-Knetlegierungen – Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), (Sondermessing) – Zusammensetzung
Ausgabe Dezember 1983
- DIN 17664 Kupfer-Knetlegierungen – Kupfer-Nickel-Legierungen – Zusammensetzung
Ausgabe Dezember 1983
- DIN 17665 Kupfer-Knetlegierungen – Kupfer-Aluminium-Legierungen (Aluminiumbronze) – Zusammensetzung
Ausgabe Dezember 1983
- DIN 17670-1 Bänder und Bleche aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen – Eigenschaften
Ausgabe Dezember 1983

DIN 17670-1 A1	Bänder und Bleche aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen – Eigenschaften; Ergänzung A1 Ausgabe September 1988
DIN 17670-2	Bleche und Bänder aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen – Technische Lieferbedingungen Ausgabe Juni 1969
DIN 17671-1	Rohre aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen – Eigenschaften Ausgabe Dezember 1983
DIN 17671-2	Rohre aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen – Technische Lieferbedingungen Ausgabe Juni 1969
DIN 17672-1	Stangen aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen – Eigenschaften Ausgabe Dezember 1983
DIN 17672-2	Stangen aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen – Technische Lieferbedingungen Ausgabe Juni 1974
DIN 17675-1	Platten aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen, für Kondensatoren und Wärmeaustauscher – Festigkeitseigenschaften Ausgabe Juli 1980
DIN 17675-2	Platten aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen, für Kondensatoren und Wärmeaustauscher – Technische Lieferbedingungen Ausgabe Juli 1980
DIN 50115	Prüfung metallischer Werkstoffe – Kerbschlagbiegeversuch – Besondere Probeform und Auswerteverfahren Ausgabe April 1991
DIN 50121-3	Prüfung metallischer Werkstoffe – Technologischer Biegeversuch an Schweißverbindungen und Schweißplattierungen, Schmelzschweißplattierungen Ausgabe Jänner 1978
DIN 50125	Prüfung metallischer Werkstoffe – Zugproben Ausgabe April 1991

AD-Merkblätter:

AD B0,	Ausgabe Jänner 1995
AD B1,	Ausgabe Juni 1986
AD B2,	Ausgabe Jänner 1995
AD B3,	Ausgabe Oktober 1990
AD B4,	Ausgabe Mai 1991
AD B5,	Ausgabe Jänner 1995
AD B6,	Ausgabe Jänner 1995
AD B7,	Ausgabe Juni 1986
AD B8,	Ausgabe März 1990
AD B9,	Ausgabe Juli 1995
AD B10,	Ausgabe Juni 1986
AD B13,	Ausgabe Jänner 1995
AD-HP 0,	Ausgabe Dezember 1996
AD-HP 2/1,	Ausgabe Dezember 1996
AD-HP 3,	Ausgabe April 1996
AD-HP 4,	Ausgabe Juli 1989

AD-Merkblätter sind von der „Arbeitsgemeinschaft Druckbehälter“ (AD) aufgestellte technische Regeln.

Die in diesem Verzeichnis angeführten technischen Regeln sind beim Österreichischen Normungsinstitut (ON), A-1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130, Tel.: (01) 21300, Telefax: (01) 21300-818, erhältlich.“

Farnleitner